

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 27.11.2024 – XII ZB 28/23**

1. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 1361b III S. 2 BGB scheidet grundsätzlich aus, wenn der Wohnvorteil des in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten im Rahmen einer Regelung des Trennungsunterhalts – sei es durch außergerichtliche Verständigung, durch gerichtlichen Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung - familienrechtlich kompensiert, er insbesondere bei der Unterhaltsbemessung entweder bedarfsmindernd oder die Leistungsfähigkeit erhöhend berücksichtigt worden ist (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 199, 322 = FamRZ 2014, 460 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Fehlt es an einer solchen Unterhaltsregelung, ist bereits im Ehewohnungsverfahren als Kriterium für die nach § 1361b III S. 2 BGB gebotene Billigkeitsabwägung in den Blick zu nehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Größenordnung dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten bei summarischer Prüfung im Falle der Verpflichtung zur Zahlung von Nutzungsentschädigung (hypothetische) Ansprüche auf Trennungsunterhalt gegen den weichenden Ehegatten zustehen würden.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde veröffentlicht in FamRZ 2025, 426 (Heft 6), m. Anm. *Isabell Götz* {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.